



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2026

Bürgerfragestunde

Die Gesamtelternbeiratsvorsitzende der Grundschule Bisingen, Frau Fux, regte an, im Zuge der Sanierung des Schulsportstadions einen kommunalen Verkehrsübungsplatz einzuplanen. Dieser könnte den Bildungscampus ergänzen und die Fahrradausbildung der Kinder vor Ort ermöglichen, die bislang in Haigerloch-Stetten stattfindet. Bürgermeister Waizenegger sagte zu, die Anrechnung in die weiteren Planungen am Schulgelände mitaufzunehmen.

Kommunale Wärmeplanung Beschluss über Auftragsvergabe

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetz (WPG) zum 01.01.2024 sowie des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 06.08.2025 besteht für alle Kommunen die Verpflichtung, bis spätestens 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung (KWP) durchzuführen. Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische, rechtlich und unverbindliche Fachplanung, die aufzeigt, wie die Wärmeversorgung der Kommune mittel- und langfristig umweltfreundlich gestaltet werden kann. Sie dient der Ermittlung geeigneter Gebiete für Wärmenetze sowie der Identifizierung von Bereichen, in denen Einzelheizungen sinnvoll sind. Ziel ist es ein umsetzungsorientiertes, individuelles und schlankes Konzept mit Mehrwert für die Gemeinde Bisingen und ihre Bürgerinnen und Bürger zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung einer auf unserer Gemeinde zugeschnittenen Wärmeplanung belaufen sich gemäß Angebot der Energieagentur Zollernalb gGmbH auf 48.837,60 Euro brutto. Als finanziellen Ausgleich erhalten die Kommunen mehrere Konnexitätszahlungen des Landes Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde Bisingen
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung an die Energieagentur Zollernalb gGmbH, Balingen.

Solar Aktiv Bisingen GbR: Übernahme der beiden PV-Bestandsanlagen auf den gemeindeeigenen Gebäuden Kirchspielsporthalle und Bauhof. Vorstellung des Bestandsanlagen-Checks durch die Firma AutenSys

Auf den gemeindeeigenen Gebäuden Bauhof Bisingen, Hechinger Str. 79 und Kirchspielsporthalle Bisingen, Humboldtstraße 19, befinden sich jeweils PV-Anlagen. Beide Anlagen werden aktuell von der Solar Aktiv Bisingen GbR betrieben. Der Dachnutzungsvertrag für die PV-Anlage auf der Kirchspielsporthalle wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung des Dachnutzungsvertrages nach 20 Jahren wird somit im Jahr 2027 möglich. Nach Beendigung des Dachnutzungsvertrages ist die Solar Aktiv Bisingen GbR als Nutzer grundsätzlich dazu verpflichtet, die PV-Anlage auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Wunsch des Gestattungsgebers kann dieser die Anlage jedoch auch entschädigungslos in sein Eigentum übernehmen. Eine Übernahme der

PV-Anlagen auf dem gemeindeeigenen Gebäude der Kirchspielsporthalle bietet für die Gemeinde einen großen Mehrwert: Sie kann den produzierten Strom in eigenen Gebäuden selbst verbrauchen, dadurch erhebliche Stromeinkaufskosten einsparen und so die funktionsfähige Anlage weiterhin wirtschaftlich gewinnbringend nutzen. Demgegenüber wäre ein Abbau der Anlage ökologisch und ökumenisch widersinnig, da der Energiebedarf kaum sinken wird und die zukünftigen Einkaufskosten nicht kalkulierbar sind. Herr Mündel von der AutenSys GmbH hat die Ergebnisse des Bestandsanlagen-Checks in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bestandsanlagen-Check für die PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen Gebäuden Kirchspielsporthalle und Bauhof zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der PV-Anlage auf dem gemeindeeigenen Gebäude der Kirchspielsporthalle zum 01.01.2028 und ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss des in der Anlage beigefügten Aufhebungs- und Kaufvertrages.
3. Vorbehaltlich eines zukünftigen Übernahmeangebotes für die PV-Anlage auf dem gemeindeeigenen Gebäude des Bauhofs beschließt der Gemeinderat die Übernahme der genannten Anlage, sofern diese zum Zeitpunkt des Angebotes auf Grundlage einer gültigen Wirtschaftlichkeitsprüfung empfohlen wird. Für die Übernahme ermächtigt der Gemeinderat die Verwaltung zum Abschluss eines entsprechenden Aufhebungs- und Kaufvertrages.

Umzug der Kindertageseinrichtung Gutenberg in die Kindertageseinrichtung „Reute“

Mit der Eröffnung der neuen Kindertageseinrichtung „Reute“ im kommenden Kindergartenjahr, stehen der Gemeinde zwei zusätzliche U3-Gruppen sowie vier zusätzliche Ü3-Gruppen zur Verfügung. Aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen werden diese zusätzlichen Betreuungsplätze, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Kinderzahlen, nicht vollständig für einen tatsächlichen Ausbau des Betreuungsangebots benötigt. Die neu geschaffenen Kapazitäten können daher dazu genutzt werden, bestehende Gruppen aus anderen Kindertageseinrichtungen in die neue Einrichtung zu verlagern und dadurch bestehende räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu verbessern. Die Kindertageseinrichtung Gutenberg weist aufgrund ihrer baulichen und räumlichen Gegebenheiten seit längerer Zeit verschiedene Einschränkungen auf. Bereits im Jahr 2022 hat der Gemeinderat die Handlungsempfehlung der „Kita-Fachgruppe“ zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Kindertageseinrichtung Gutenberg zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt „aufgelöst“ bzw. an einen anderen Standort verlagert werden soll. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der aktuellen Bedarfsplanung geprüft, ob die Kita Gutenberg in die neue Kindertageseinrichtung „Reute“ verlagert werden kann. Die Verwaltung und die Kita-Fachgruppe haben diese Verlagerung als Möglichkeit vorgeschlagen, um die vorhandenen Kapazitäten in der neuen Einrichtung zu nutzen. Im Neubau werden Räume zur Verfügung gestellt, die heutigen pädagogischen Maßstäben gerecht werden und die Umsetzung des offenen Konzepts ermöglichen.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der zwischenzeitlich erfolgten Beteiligung der Eltern und Beschäftigten der Kindertageseinrichtung Gutenberg, insbesondere des Elternabends am 02.09.2026 sowie des Weiteren offenen Austausch, zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den Umzug der Kindertageseinrichtung Gutenberg in die Kindertageseinrichtung „Reute“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kommunikation mit den Eltern und Beschäftigten der Kindertageseinrichtung Gutenberg im weiteren Verfahren fortzusetzen und weiter zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die organisatorische und pädagogische Umsetzung des Umzugs.

Gefährdungslagen an Schulen

ELA-System: Vernetzung am Schulzentrum Bisingen

Die Gemeinde Bisingen entwickelt derzeit in Kooperation mit einer Fachfirma ein Notfall- und Gefahren-Reaktions-System (NGRS) für das Schulzentrum. Grundlage hierfür ist eine umfassende Risikoanalyse, die sich aktuell in der Fertigstellung befindet. Eine der im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Maßnahme betrifft die technische Vernetzung der elektroakustischen Alarmanlagen der einzelnen Gebäudeabschnitte des Schulzentrums. Diese sind derzeit nicht miteinander verbunden, sodass eine gebäudeabschnittsübergreifende, koordinierte Alarmanlage im Ereignisfall nicht möglich ist. Zu erwähnen ist, dass für die Umsetzung dieser Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung besteht. Diese erfolgt auf freiwilliger Basis im Interesse der Sicherheit von Schülern und Personal am Schulzentrum. Mit der Umsetzung der Vernetzung wird ein wichtiger und in seiner Wirkung über die aktuelle Campusstruktur hinaus beständiger Baustein für die Sicherheit am Schulzentrum geschaffen.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgezogenen Umsetzung der Maßnahme „Vernetzung der elektroakustischen Alarmanlagen der Gebäudeabschnitte am Schulzentrum“ im Rahmen des Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systems (NGRS) zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag auf Grundlage des vorliegenden Angebots an die Firma Blicke & Scherer, mit Sitz in Stockach, zum Angebotspreis von 59.482,63 Euro (brutto) zu vergeben.

Neubau Lagergebäude Bauhof Vergabe Rückbauarbeiten

Das bestehende Lagergebäude auf dem Areal des heutigen Bauhofes wurde höchstwahrscheinlich so um 1943-1945 während dem 2. Weltkrieg gebaut. Das Gebäude weist mittlerweile gravierende Schäden auf, die durch Hebungen innerhalb der Posidonienschiefer-Formation verursacht wurden. Aufgrund dieser Geologischen Hebungsprozesse kam es zu massiven Deformationen in der Bodenplatte und Rissbildungen in der Tragstruktur des Gebäudes. Die Tragstruktur wurde so nachhaltig zerstört, dass eine wirtschaftliche oder technisch sichere Sanierung ausgeschlossen ist. Da die Standsicherheit dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der vollständige Rückbau des Bauwerkes unumgänglich. An gleicher Stelle wo das alte Gebäude steht soll auch wieder ein neues Gebäude gebaut werden. Dieses soll als sogenannte Kalthalle gebaut werden und zum witterungsgeschützten Unterstellen vom Gemeindefuhrpark sowie als Abstelllager und Reparaturwerkstatt dienen.

Der Gemeinderat fasste folgende Beschlüsse:

1. Die Rückbauarbeiten werden an die Firma Berb GmbH & Co. KG zum Angebotspreis von brutto 71.239,06 Euro vergeben.
2. Mit der Planung und Baubegleitung für den Neubau wird das Architekturbüro Beuter zum Angebotspreis von brutto 61.661,05 Euro beauftragt.

Breitbandausbau Bisingen Nord – Schulzentrum

Bewilligung Mehrkosten Breitbandausbau

Beim Breitbandausbau stehen die vorerst letzten größeren Arbeitsschritte an, darunter die Spülbohrungen auf zwei verschiedenen Trassenabschnitten:

1. unter der Brücke B27 entlang der L391 mit ca. 140 m
2. Schulzentrum zum Floriansweg beim Feuerwehrhaus mit ca. 130 m.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Die Mehrkosten i. H. v. 108.298,63 Euro brutto (Gemeindeanteil: 32.489,59 Euro brutto) werden bewilligt und somit das Nachtragsangebot von Fa. Lörcher beauftragt.

Änderung der Wasserversorgungssatzung: Neubeschluss

Die Fälligkeit der ersten Vorauszahlung am 15. Februar hat zur Folge, dass der entsprechende Jahresgebührenbescheid als Rechnungsgrundlage rechtzeitig von der Verwaltung bearbeitet und dem Gebührenschuldner bekannt gegeben werden muss. Die Gebührenbescheide der Gemeinde werden von einem externen IT-Dienstleister erstellt und versandt. Den Bescheidläufen gehen entsprechende Abrechnungsprüfungen und weitere vorbereitende Arbeiten (z.B. Plausibilitätsprüfungen) voraus, die aufgrund der derzeitigen Fälligkeit der ersten Vorauszahlung bereits im Vorjahr abgeschlossen werden müssen. In der praktischen Umsetzung werden die Wasserzählerstände von der Verwaltung deshalb bereits im November des Vorjahres abgelesen. Der für den Gebührenbescheid zugrunde gelegte Zählerstand entspricht damit nicht dem tatsächlichen Zählerstand zum Ende des Kalenderjahres. Die vorgezogene unterjährige Ablesung hat zur Folge, dass der Wasserverbrauch über den Zeitraum nach der Ablesung bis zum tatsächlichen Ende des Kalenderjahres nicht erfasst wird. Tatsächlich wird diese Wassermenge erst im Rahmen der Ablesung im Folgejahr ermittelt, dann allerdings fehlerhaft dem Gebührenbescheid im neuen Kalenderjahr zugeordnet. Nach Auffassung der Verwaltung muss bei jeder Gebührenanpassung zwingend die verbrauchte Wassermenge zum Stichtag des abgeschlossenen Verbrauchsjahres beziehungsweise zum Beginn des folgenden Verbrauchsjahres ermittelt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die verbrauchte Wassermenge dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz zugeschrieben und abgerechnet wird. Eine korrekte Ermittlung des Wasserverbrauchs zum Ende des Kalenderjahres wird möglich, wenn die Fälligkeit der ersten Vorauszahlungsrate vom 15. Februar auf den 31. März eines Jahres verschoben wird. Dem Gerechtigkeits- und Verursacherprinzip folgend, sollen die Nutzer einer Einrichtung auch deren Kosten tragen. Dies trifft auch auf die Wasserversorgung zu. Die Verwaltung schlägt daher vor, entgegen dem ursprünglichen Beschluss zur Anhebung in diesem Jahr, den Wasserpreis von derzeit 2,45 Euro/m³ auf 3,60 Euro/m³ erst zum 01.01.2027 zu erhöhen.

Der Gemeinderat hat die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Hinweis für die zukünftigen Ablesungen des Wasserzählerstandes: Um Ihren Wasserverbrauch dem richtigen Verbrauchsjahr und Gebührensatz zuordnen zu können, bittet die Verwaltung bei analogen Wasserzählern um Mitteilung des Zählerstandes zum 31.12 eines jeden Jahres. Bei digitalen Wasserzählern wird der Zählerstand automatisch zum Stichtag 31.12 erfasst.

Änderung der Abwassersatzung: Neubeschluss

Die Gebühren der Schmutz- und Abwasserbeseitigung werden zusammen mit der Gebühr für Frischwasser in einem gemeinsamen Gebührenbescheid veranlagt. Da die Wassergebühren mit den Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in einem gemeinsamen Jahresbescheid abgerechnet werden, gelten die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen für die Wassergebühr auch für die Gebühren der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Es sind Änderungen in Bezug auf die Fälligkeit von Vorauszahlungen wie auch für den Zeitpunkt der Gebührenerhöhung bei der Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung erforderlich. Die Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023-2025 konnte aus personellen Grün-

den nicht erfolgen. Dies hat zur Folge, dass in diesem Zeitraum evtl. entstandene Kostenunterdeckungen zukünftig nicht mehr ausgeglichen werden dürfen. Damit für alle zukünftigen Jahresgebührenbescheide stets ein vollständiger Abrechnungszeitraum ausgewiesen werden kann, sind die Ablesung der Wasserzählstände vom bisherigen Termin im November auf den Dezember eines jeden Jahres zu verschieben. Die Verwaltung schlägt vor, die ursprünglich in diesem Jahr geplanten Gebührenerhöhungen bei der Schmutz- und Abwasserbeseitigung erst zum 01.01.2027 wirksam werden zu lassen.

Der Gemeinderat hat die notwendigen Beschlüsse gefasst. Hinweis - Änderung der Fälligkeitstermine für Vorauszahlungen: Ab dem kommenden Jahr 2027 werden die unterjährigen Vorauszahlungen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres (31.03, 30.06, 30.09 und 31.12) fällig.

Anfragen und Bekanntgaben

Hauptamtsleiter Breimesser gab bekannt, dass die Verwaltung im laufenden Schuljahr 2026/2027 jedem Kind im Rahmen der Grundschulbetreuung einen Platz zur Verfügung stellen konnte.

Hinweis: Die zu den Beschlüssen dazugehörigen Sitzungsunterlagen können Sie jeder Zeit im Ratsinformationssystem auf der Gemeindehomepage unter der Rubrik Gemeinderat einsehen. Die Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung eingestellt.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung –WVS)
vom 13.10.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 13. Oktober 2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09. August 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2025 beschlossen:

ARTIKEL I Satzungsänderungen

In § 15 (Kostenerstattung) erhalten die Absatz 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) Der Anschlußnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der Grundstücksanschluß nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ist.
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu den Kosten nach den Nummern 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlußleitung, so ist für die Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die

Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

In § 35 (Beitragssatz) erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:
je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28 Abs. 1) 3,07 Euro.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

In § 41 (Grundgebühr) erhalten die Absätze folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Überlastdurchfluss (Q4)	3,13 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	50	78,75
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	40	63
€ (netto) / Monat	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	12,50
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat	2,68	4,01	5,35	6,69	8,03	13,38

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

In § 42 (Verbrauchsgebühren) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,60 Euro (netto) bzw. 3,85 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

In § 45 (Entstehung der Gebührenschuld) erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) In den Fällen der §§ 41 und 42 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlußnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlußnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

In § 47 (Fälligkeit) erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben

§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.

ARTIKEL II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder

aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 13.10.2026
gez. Roman Waizenegger
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbWS)
vom 13.10.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 13. Oktober 2026 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 09.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021 beschlossen:

ARTIKEL I Satzungsänderungen

In § 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 3,40 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,27 Euro
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 60,90 Euro
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 6,09 Euro

In § 44 (Vorauszahlungen) erhalten die Absätze 1, 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 42 a ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

In § 45 (Fälligkeit) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

ARTIKEL II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 13.10.2026
gez. Roman Waizenegger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern bei der Stadt Hechingen Grundstücksmarktbericht 2026 für das Gebiet der Städte Burladingen, Haigerloch und Hechingen und der Gemeinden Bisingen, Grosselfingen, Jungingen und Rangendingen

Der Gemeinsame Gutachterausschuss Hohenzollern bei der Stadt Hechingen hat den Grundstücksmarktbericht 2026 erstellt und in der Sitzung am 13.10.2026 beschlossen.

Die im Bericht enthaltenen Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze, Indexreihen und Umrechnungskoeffizienten gemäß § 193 (5) BauGB wurden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV) ermittelt und beschlossen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise zum Gutachterausschuss
2. Grundlagen des Grundstücksmarktberichts
3. Kurzvorstellung der Städte und Gemeinden
4. Immobilienmarktbericht
5. Allgemeine Hinweise zu Bodenrichtwerten
6. Verkaufspreise für Gebäude und Wohnungseigentum
7. Sachwertfaktoren für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel-, Reihenend- und Reihenmittelhäuser und dörfliche Bauernhäuser, jeweils für die Jahre 2024 und 2025
8. Liegenschaftszinssätze für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel-, Reihenend- und Reihenmittelhäuser, dörfliche Bauernhäuser, Wohnungseigentum in 2-4 Familienwohnhäusern, in 5-8 Familienwohnhäusern, in 9-n Familienwohnhäusern, in Wohn- und Geschäftshäusern, jeweils für die Jahre 2024 und 2025
9. Indexreihen für unbebaute Grundstücke der Wohnnutzung, Ackerland und Grünland
10. Umrechnungskoeffizienten für unbebaute Grundstücke der Wohnnutzung, Ackerland und Grünland

Veröffentlichung

Oben aufgeführte Inhalte werden im Grundstücksmarktbericht 2026 veröffentlicht.

Der Grundstücksmarktbericht 2026 kann als passwortgeschützte pdf-Datei bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses gegen eine Gebühr von 75 € angefordert werden.

Gemeinsamer Gutachterausschuss Hohenzollern
bei der Stadt Hechingen
Zollernstraße 1

Postanschrift: Marktplatz 1, 72379 Hechingen
Tel.: 49 7471 940 - 226
E-Mail: gutachterausschuss@hechingen.de

Hechingen, den 13.10.2026

Tobias Elliger
Vorsitzender des
Gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

ÖFFNUNGSZEITEN Hallenbad



Das Hallenbad bleibt von **Samstag 24.10.2026 bis einschl. Sonntag 01.11.2026 geschlossen**

Ihre Gemeindeverwaltung

ÖFFNUNGSZEITEN Kirchspielsporthalle



Die Sporthalle bleibt von **Samstag 24.10.2026 bis einschl. Samstag 31.10.2026 geschlossen**

Ihre Gemeindeverwaltung

ABFALLKALENDER Abholtermine für den Müll



Bio- und Restmülltonne

Bisingen, Steinhofen	27. Oktober 2026
Thanheim, Wessingen u. Zimmern	26. Oktober 2026

Restmülltonne 1,1 m³ Behälter

Bisingen, Steinhofen	27. Oktober 2026
Thanheim, Wessingen u. Zimmern	26. Oktober 2026

Gelber Sack

Gesamtgemeinde	28. Oktober 2026
----------------	------------------

Blaue Tonne

Bisingen 1 und Steinhofen	30. Oktober 2026
Bisingen 2	29. Oktober 2026
Thanheim, Wessingen und Zimmern	19. November 2026

Sammlung von Kühlgeräten, Bildschirmen, Fernsehgeräten:

Die nächste Sammlung findet am 18. Nov. 2026 statt. Alle angemeldeten Geräte sind am Abholtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Für die Sammlung müssen die Geräte 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin unter www.zollernalbkreis.de im Bereich „Online-Dienste“ oder innerhalb der Abfall ZAK-App angemeldet werden.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffzentrums Bisingen

Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 13:00 bis 17:00 Uhr,
Samstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

KOMMUNALES

Ehrung für langjährige FFW Mitgliedschaft

ju: Anlässlich dem jetzigen Kreis-seniorenachmittag des Kreisfeuerwehrverbandes Zollernalb wurden aus Bisingen folgende Wehrleute für deren langjährige Mitgliedschaft in der Feuerwehr geehrt. So für 40 Jahre: Karl Dehner und Siegfried Hausch aus Thanheim, als auch für 50 Jahre Richard Wagner und Jörg Wahl aus Bisingen. Kreisobmann Helmut Brösamle mit Unterstützung vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Dr. Stefan Jetter und dem stv. Oberbürgermeister aus Balingen Wolfgang Jetter beglückwünschten die Geehrten und händigten die entsprechenden Urkunden aus. *Jörg Wahl*



Kirchspielübung an der Hainburgschule: Feuerwehren proben den Ernstfall

Am vergangenen Samstag fand die diesjährige Kirchspielübung an der Hainburgschule in Grosselfingen statt. An der Übung beteiligten sich die Feuerwehr Grosselfingen sowie die Feuerwehr Bisingen mit allen Abteilungen. Ziel war es, das Zusammenspiel der Einsatzkräfte bei einem Brandereignis zu trainieren und die Abläufe bei der Menschenrettung und Brandbekämpfung unter realitätsnahen Bedingungen zu üben. Das DRK Bisingen musste seine Teilnahme leider absagen.



Das angenommene Szenario sah einen Brand im Erdgeschoss der Hainburgschule in Grosselfingen vor. Infolge der Rauchentwicklung löste die Brandmeldeanlage Alarm aus. Daraufhin begann die Räumung des Schulgebäudes. Da die Evakuierung von Lehrern und Schülern regelmäßig geübt wird, konnten die vorgesehenen Abläufe umgesetzt werden. Seit dem Umbau verfügt das Schulgebäude über mehrere Notausgänge, über die die Personen mithilfe von Rettungstreppe sicher ins Freie gelangen können. Eine besondere Herausforderung stellte die angenommene Rauchentwicklung im Flur dar. Dadurch war es den Personen im Lehrerzimmer nicht mehr möglich, das Gebäude auf dem regulären Fluchtweg zu verlassen. Die Feuerwehrkräfte retteten die eingeschlossenen Lehrerinnen und Schüler der 4. Klasse und Jugendfeuerwehrmitglieder unter Atemschutz und mithilfe der Drehleiter aus dem Gebäude.

Nach der Menschenrettung konzentrierten sich die Einsatzkräfte auf die Brandbekämpfung. Über mehrere C-Rohre und die Drehleiter wurde der Löschangriff von verschiedenen Seiten durchgeführt. Gleichzeitig galt es, eine ausreichende Wasserversorgung für die eingesetzten Fahrzeuge und Gerätschaften sicherzustellen. Während ein Teil der Kräfte das örtliche Hydrantennetz nutzte, übernahmen die Abteilungen Wessingen und Zimmern der Feuerwehr Bisingen eine besondere Aufgabe: Sie richteten vom weiter entfernten Hydranten im Schlossgarten aus eine rund 600 Meter lange Wasserförderstrecke bis zur Schule ein. Zwei Trag-

kraftspritzen unterstützten dabei den Wassertransport. So konnte auch die Versorgung der eingesetzten Löschfahrzeuge mit ausreichend Löschwasser geübt werden.

Die verschiedenen Einheiten übernahmen dabei klar definierte Aufgaben. Die Einsatzleitung koordinierte das Geschehen und richtete einen Atemschutzsammelplatz ein. Weitere Kräfte kümmernten sich um die Menschenrettung im Gebäude, sicherten angrenzende Gebäudeteile. Die Drehleiter kam sowohl bei der Rettung aus dem ersten Obergeschoss als auch bei der anschließenden Brandbekämpfung zum Einsatz. Zusätzliche Atemschutzgeräteträger standen als Reserve bereit.

Auch die Koordination der Einsatzkräfte und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen waren wichtige Bestandteile der Übung. Insbesondere die lange Wasserförderstrecke verdeutlichte, wie wichtig eine abgestimmte Zusammenarbeit bei größeren Einsatzzügen ist.

Trotz des regnerischen Wetters verfolgten einige Zuschauer das Geschehen vor Ort. Der Bürgermeister von Bisingen Roman Wai-zenegger und der Grosseffinger Bürgermeister Friedbert Dieringer verfolgten auch das Geschehen. Alle Zuschauer zeigten sich begeistert vom reibungslosen Ablauf und konnten sich ein Bild davon machen, wie die Feuerwehren im Ernstfall zusammenarbeiten.

Die Kirchspielübung bot den beteiligten Feuerwehren damit eine wichtige Gelegenheit, ihre Einsatzabläufe zu festigen, die Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg zu stärken und die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Kräfte unter Beweis zu stellen.

Wasserleitungsrohrbruch?



Unsere Wasserversorgung erreichen Sie immer unter:

0 74 76 / 39 11 83



ORTSTEIL THANHEIM

Generationen-Cafè in Thanheim

Gut besucht: Beim 3. Generationen-Cafè am Dienstag, 13.10.2026, kamen wieder viele Gäste unterschiedlichen Alters in der Vereinshalle Thanheim zusammen.



Foto: Mordhorst

Schön dass Ihr alle da wart!

Wir bedanken uns bei allen, die Kuchen gebacken haben, sowie bei allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern die beim Auf- und Ab geholfen haben, sowie bei der Bewirtung unserer Gäste. Zum Vormerken: Das nächste Generationen-Cafè findet am Mittwoch, 02.12.26 von 14 bis 16 Uhr in der Vereinshalle in Thanheim statt. Wir freuen uns auf euch!

Und nun noch Werbung für unsere nächste Aktion im Namen des Ortschaftsrates:





Ortschaftsräte
Thanheim

Thanheim im November 2026

Binde Deinen eigenen Adventskranz



- am Donnerstag, 26. November 2026
- im alten Schulhaus unter der Leitung von Beate Unterricker
- von 16:00 bis etwa 19:00 Uhr
- vorhanden ist: Strohring, Reisig, Draht, Kerzenhalter und Dekomaterial
- mitzubringen sind: Kerzen, Gartenschere, evtl. Handschuhe und individuelles Kranzmaterial (z.B. anderes Reisig
- Unkostenbeitrag: 5,- €
- für Tee und Gebäck ist gesorgt
- Anmeldung bis Sonntag, den 15. November bei unserer Ortsvorsteherin Carmen Schoy (07476 913162)






Wir freuen uns auf eure Anmeldung!
Carmen Schoy und der Ortschaftsrat Thanheim



ORTSTEIL WESSINGEN

Bericht aus der Ortschaftsratsitzung vom 12.10.2026

TOP 1: Bürgerfragestunde

Keine Fragen von den anwesenden Bürgern.

TOP 2: Bauvorhaben

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Zisterne. Am Bolzplatz 1 (Grundstück 1437/4). Das städtebauliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 3: Verschiedenes

Für die Molke und das Rathaus wurden zwei Verteilerschränke für die Veranstaltungen angeschafft.

Die Spende der Mitbürger in Höhe von 150 Euro für die Getränke an „Wessingen grillt“ konnte dem Vorsitzenden des Heimatvereins übergeben werden.

Angesprochen wurde das vermehrte Auftreten von Tauben am Ortsrand von Wessingen. Hierzu fand ein Termin mit der Tier- schutzgruppe Bodelshausen-Hechingen statt. Zur Lösung soll nun der Taubenwagen aus dem Industriegebiet Nord am Orts- rand in Sichtweite zu den Gebäuden aufgestellt werden. Man hofft hierdurch die Tauben an den Wagen zu gewöhnen und vom Ort fern zu halten. Dort sollen dann auch die gelegten Eier durch Gipseier ausgetauscht werden. Derzeit sucht man noch nach einem geeigneten Standort.

Auf Anfrage aus dem Gremium konnte mitgeteilt werden, dass die neue Straßenbeleuchtung im Ort nicht mit Bewegungsmeldern ausgestattet wird.

Derzeit finden die Verlegearbeiten für Strom und Glasfaser „Im Gässle“ statt. Danach soll die Fläche neu asphaltiert werden.

Nach wie vor ist der Weg im „Zaunäcker“ gesperrt. Man kann nur hoffen, dass von Seiten des Landratsamtes etwas geschieht.

Joachim Breimesser
Ortsvorsteher

dem Postboten auflauert, in Urlaub fährt, einen Schatz sucht oder Geburtstag feiert, auf jeder Buchseite gibt es eine Vielzahl witziger Details von Lieselotte und ihren Freunden zu entdecken. Die Schüler horchten aufmerksam zu und erfreuten sich der tollen Geschichte.

Jörg Wahl



SCHULE / KINDERGARTEN

Vorlesung in der Aula

ju: Alexander Steffensmeier hat für die Erstklässler der Grundschule Bisingen gelesen. Die Lesung fand in der Aula der Grundschule statt und wurde von der Gemeindebücherei Bisingen organisiert. Die Lesung fand im Rahmen des Frederick-Tages statt. Das landesweite Lese-Literatur-Fest in Baden-Württemberg. Der Autor las aus seinem beliebten Buch „Lieselotte lauert“ Begleitet wurde die Lesung von Margita Fäßler. Die Kuh Lieselotte ist Kult. Seit 2006 begeistern die Bilderbücher des Autors und Illustrators Alexander Steffensmeier rund um die eigenwillige und liebenswerte Kuh Lieselotte Kinder und ihre Eltern. Egal ob sie

IMPRESSUM – Amtsblatt der Gemeinde Bisingen:

Herausgeber: Gemeinde Bisingen mit Steinhofen und den Ortsteilen Thanheim, Wessingen und Zimmern.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Roman Waizenegger oder dessen Vertreter im Amt, Heidelbergstr. 9, 72406 Bisingen, Tel. 07476/8 96-0, Fax 0 7476/8 96-149, info@bisingen.de, www.bisingen.de

Ende der amtlichen Nachrichten

IMMER GUT INFORMIERT



**Kommunales, Wirtschaft,
Freizeit oder Kirche.**

**Mit dem „Nachrichtenblatt“ haben Sie
Woche für Woche alles im Blick.**



Gleich Code scannen
und direkt online
abonnieren.

NACHRICHTENBLATT
Immer gut informiert

Oder beim Verlag anfordern:

A. Conzelmann Graphischer Betrieb e.K.
Untere Koppenhalde 13
72406 Bisingen
Tel.: 0 74 76/94 41-0
Fax: 0 74 76/94 41-20
druckerei@conzelmann-bisingen.de
nb.conzelmann-bisingen.de